

Reglement betreffend den Nachweis von Englischkenntnissen auf Niveau B2 oder C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens

vom 9. Dezember 2008

Das Rektorat erlässt, gestützt auf § 14 Abs. 5 der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 18. Mai 2005, folgendes Reglement:

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Reglement gilt für alle Studiengänge, die in der jeweiligen Studienordnung den Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 oder C1 vorschreiben.

Grundsatz

§ 2. Der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf Niveau B2 oder C1 erfolgt durch ein anerkanntes Sprachdiplom gemäss §3 oder §4.

² Das vorliegende Reglement bezieht sich für die Einstufung der Englischkenntnisse auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER).

Anerkannte Sprachdiplome auf Niveau B2

§ 3. Als Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf Niveau B2 werden anerkannt:

- Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE)
- Cambridge Certificate in Advanced English (CAE)
- Cambridge Business English Certificate Higher (BEC higher)
- Cambridge First Certificate in English (FCE)
- IELTS: mind. „score“ 6.0
- TOEFL paperbased: mind. 550 Punkte
- TOEFL computerbased: mind. 215 Punkte
- TOEFL internetbased: mind. 80 Punkte

Anerkannte Sprachdiplome auf Niveau C1

§ 4. Als Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf Niveau C1 werden anerkannt:

- Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE)
- Cambridge Certificate in Advanced English (CAE)
- Cambridge Business English Certificate Higher (BEC higher)
- IELTS: mind. „score“ 7,0
- TOEFL paperbased: mind. 600 Punkte
- TOEFL computerbased: mind. 240 Punkte
- TOEFL internetbased: mind. 96 Punkte

Befreiung vom Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 oder C1

§ 5. Das Rektorat befreit Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen, vom Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf Niveau B2 oder C1:

- anerkanntes Reifezeugnis einer englischsprachigen Schule
- Abschluss an einer von der Universität Basel anerkannten anglophonen Hochschule oder
- Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule.

Wirksamkeit

§ 6. Dieses Reglement tritt per 30. Juni 2009 in Kraft.